

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

609

### Richtlinie des Landes Hessen zur Stärkung von Forschung, technischer Entwicklung, Transfer und Innovation;

Förderung von Hochschulen, Forschungs- und Transfereinrichtungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)

Das Land Hessen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach §§ 23, 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit den dazugehörigen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) der Förderperiode 2014–2020 für Vorhaben zur Stärkung von Forschung, technischer Entwicklung, Transfer und Innovation von Hochschulen, Forschungs- und Transfereinrichtungen.

#### Inhaltsverzeichnis

##### Vorbemerkung

- I. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
  - I.1 Ziel der Förderung, Zuwendungszweck
  - I.2 Antragsberechtigte
  - I.3 Fördergebiet
  - I.4 Art und Umfang der Förderung
- II. Gegenstand der Förderung
  - II.1 Auf- und Ausbau der Forschungs- und Innovationsinfrastruktur an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen
  - II.2 Förderung der Einrichtung und des Betriebs von Kompetenz- und Anwendungszentren an Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie Forschungscampusmodelle
  - II.3 Vorhaben zur Stärkung des Wissens- und Technologietransfers
  - II.4 Gründungsförderung an Hochschulen
- III. Allgemeine Förderbestimmungen
  - III.1 Zuwendungsrechtliche Bestimmungen
  - III.2 Vergaberechtliche Bestimmungen
- IV. Allgemeine Förderbestimmungen aus Mitteln des EFRE
  - IV.1 Rechtliche Grundlagen
  - IV.2 Zuwendungsvoraussetzungen
  - IV.3 Zweckbindung und Zweckbindungsfrist
  - IV.4 Zuwendungsfähige Ausgaben bei Einnahmen schaffenden Vorhaben
  - IV.5 Gemeinkosten
- V. Sonstige EFRE-spezifische Bestimmungen
- VI. Verfahren
  - VI.1 Allgemeine Bestimmungen
  - VI.2 Zuständige Stellen, Prüfverfahren, Bewilligung
  - VI.3 Auswahlverfahren
- VII. Inkrafttreten

Anlage: Begriffsbestimmungen

#### Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

#### I. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

##### I.1 Ziel der Förderung, Zuwendungszweck

Das Land Hessen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach §§ 23, 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit den dazugehörigen Vorläufigen Verwaltungs-

vorschriften (VV) Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) der Förderperiode 2014–2020 für Vorhaben zur Stärkung von Forschung, technischer Entwicklung, Transfer und Innovation von Hochschulen, Forschungs- und Transfereinrichtungen.

Ziel ist die Förderung von Vorhaben, die zu einem nachhaltigen, intelligenten und integrativen Wachstum beitragen. Die Förderung konzentriert sich insbesondere auf die in der Hessischen Innovationsstrategie (<http://www.hessische-innovationsstrategie-2020.de>) bezeichneten Branchen, Technologie- und Innovationsfelder.

Allgemeines Ziel der Fördermaßnahmen ist es, einen Beitrag zur Stimulierung des Wissens- und Technologietransfers, zur Aktivierung der Gründungspotentiale, zum Ausbau der innovationsrelevanten Forschung sowie zur Erhöhung der Innovationsdynamik zu leisten. Dies soll u.a. durch eine Stärkung von anwendungsbezogenen Forschungskompetenzen, den Ausbau der Transferkapazitäten oder die Erschließung neuer anwendungsbezogener Forschungsfelder erreicht werden. Auch sollen die Voraussetzungen dafür verbessert werden, dass Entwicklungsvorhaben von Unternehmen durch den Aufbau von strategischen Partnerschaften mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen unterstützt werden können.

Auf der Ebene der geförderten Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung soll ein Beitrag dazu geleistet werden, dass diese durch Profilierung und Kompetenzstärkung besser in die Lage versetzt werden, sich in einem wettbewerblichen Rahmen an der Akquisition von Forschungsmitteln zu beteiligen. Insgesamt soll die Profilbildung des Innovationsstandortes Hessen unterstützt werden.

In Teil II dieser Richtlinie sind den einzelnen Fördergegenständen spezifische Förderbestimmungen zugeteilt. Die Regelungen in den übrigen Teilen sind für alle Fördergegenstände gleichermaßen bindend, sofern in Teil II keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden.

##### I.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Hochschulen des Landes Hessen, das Universitätsklinikum Frankfurt und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen als Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung. Weitere Regelungen sind in den vorhabenspezifischen Bestimmungen zu den Fördergegenständen in Teil II getroffen.

Antragsberechtigte müssen ihren Sitz bzw. eine Niederlassung in Hessen haben. Vorhaben können als Einzelprojekte oder als Verbundprojekte durchgeführt werden.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 18 der VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)), ABl. EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1, und Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Ferner dürfen Beihilfen nicht an Unternehmen gewährt werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

##### I.3 Fördergebiet

Vorhaben werden in ganz Hessen gefördert. Vorhaben in den Vorranggebieten für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung aus Mitteln des EFRE (EFRE-Vorranggebiete) werden vorrangig gefördert.

EFRE-Vorranggebiete sind zurzeit die Regierungsbezirke Kassel und Gießen sowie im Regierungsbezirk Darmstadt der Odenwaldkreis, die Odenwaldgemeinden des Landkreises Bergstraße (Lautertal, Lindenfels, Fürth, Grasellenbach, Rimbach, Mörlenbach, Birkenau, Wald-Michelbach, Abtsteinach, Gornheimertal, Hirschhorn, Neckarsteinach) und die Odenwaldgemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Modautal, Fischbachtal und Groß-Umstadt) sowie im Landkreis Bergstraße die Gemeinde Biblis.

## I.4 Art und Umfang der Förderung

(1) Die Förderung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht-rückzahlbaren Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt in Form einer Zuwendung nach §§ 23, 44 LHO. Hochschulen des Landes Hessen wird ebenfalls ein Zuwendungsbescheid nach § 44 LHO erteilt.

Die Förderung beträgt in der Regel maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

(2) Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind fördergegenstandsspezifisch in II.1 bis II.4 genannt. Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für Planungen, die beim Antragsteller selbst entstehen,
- Ausgaben für die Bauleitplanung,
- Ausgaben für die Leistungsphase 9 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
- folgende Baukostengruppen nach DIN 276: KG 120, KG 130, KG 230,
- Finanzierungskosten,
- Prozesskosten sowie Ausgaben für Rechtsberatung,
- nicht in Anspruch genommenen Skonti und Rabatte,
- Umsatzsteuer, soweit der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist.

(3) Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 80.000 Euro betragen. Bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen kann eine Förderung gewährt werden, auch wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben unterhalb dieses Wertes liegen.

(4) Ausgaben der Hochschulen des Landes Hessen für ihr durch Landesmittel finanziertes Personal, das in einem nach dieser Richtlinie geförderten Vorhaben tätig ist, sind zuwendungsfähig, soweit es sich um „zusätzliche Tätigkeiten“ handelt. Dazu ist im Projektantrag darzulegen, dass Art, Intensität und Reichweite der Aufgabenerfüllung im Projekt inhaltlich über das bisherige Maß hinausgehen bzw. sich inhaltlich vom bisherigen Aufgabenbereich unterscheiden.

„Zusätzliche Tätigkeiten“ an den Hochschulen des Landes Hessen können von in das Vorhaben abgeordnetem, freigestelltem oder neu eingestelltem Personal ausgeübt werden. Soll ein aus Haushaltsmitteln des Landes Hessen finanzierter Bediensteter des Antragsberechtigten im Projekt tätig werden, so muss die betreffende Hochschule oder Forschungseinrichtung eine Erklärung (Abordnungsverfügung) über die Abordnung in das Projekt abgeben.

Die Tätigkeit von für Entwicklungs- bzw. Forschungstätigkeiten nach § 5 Abs. 4 der Lehrverpflichtungsverordnung vom 10. September 2013 freigestellten Hochschullehrern an Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann in einem Umfang von maximal vier Semesterwochenstunden (SWS) anerkannt werden, sofern die betreffende Hochschule eine Erklärung über die Freistellung für Forschungs- und Entwicklungstätigkeit im Rahmen des Projekts und die damit verbundene Lehrdeputatsermäßigung abgibt und die Lehrverpflichtungen von anderweitigem Lehrpersonal wahrgenommen werden. Eine Lehrdeputatsermäßigung von einer SWS entspricht dabei einem maximal anerkennungsfähigen Projektaufwand von 40 Stunden. Die betreffende Hochschule muss die Erfüllung ihrer Lehrverpflichtungen sicherstellen und bis spätestens zum ersten Mittelabruf einen schriftlichen Nachweis darüber führen.

Die Anerkennung von Ausgaben der Hochschulen des Landes Hessen für Bedienstete, die aus Haushaltsmitteln des Landes Hessen finanziert werden, unterliegt dabei der Beschränkung, dass die Kofinanzierung aus dem Fonds die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abzüglich des Werts dieser Leistungen nicht übersteigen darf.

Eine Überschreitung ist dann gegeben, wenn die Ausgaben für durch Landesmittel finanziertes Personal mehr als die Hälfte des Projektvolumens ausmachen würde. Eine Überprüfung findet im Rahmen der verwaltungsmäßigen Prüfung des Verwendungsnachweises statt.

## II. Gegenstand der Förderung

### II.1 Auf- und Ausbau der Forschungs- und Innovationsinfrastruktur an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen

#### II.1.1 Gegenstand und Ziel der Förderung

Gegenstand der Förderung ist der Auf- und Ausbau der anwendungsnahen Forschungs- und Innovationsinfrastruktur an Hoch-

schulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung nach Art. 2 Nr. 83 VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)), ABl. EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1. Die investive Förderung kann auch für den Aus- und Aufbau von Forschungsinfrastrukturen für Kompetenz- und Anwendungszentren sowie für deren Ausstattung mit Forschungsgeräten gewährt werden. Unter den Begriff Kompetenz- und Anwendungszentren fallen auch Applikations-, Translations- und Validierungszentren, Co-operative Labs sowie Lernfabriken und Innovationslabore.

#### II.1.2 Antragsberechtigte

Ergänzend zu den Regelungen nach I.2 sind antragsberechtigt:

- Sonstige Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung im Sinne des Art. 2 Nr. 83 AGVO, die sich, unabhängig von ihrer Rechtsform, zu mindestens 50 Prozent in Trägerschaft von Hochschulen des Landes Hessen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen befinden. Darunter fallen auch Innovationscluster im Sinne von Art. 2 Nr. 92 AGVO als Betreiber einer Forschungs- und Innovationsinfrastruktur sowie Forschungsinfrastrukturen im Sinne von Art. 2 Nr. 91 AGVO. Im Fall der Antragstellung durch einen Innovationscluster ist der Antrag von der juristischen Person zu stellen, welche den Cluster betreibt.

Innovationscluster mit Sitz in einem EFRE-Vorranggebiet werden vorrangig gefördert.

#### II.1.3 Art und Umfang der Förderung

(1) Erfolgt die Förderung beihilfefrei als Zuwendung für ein Vorhaben im nicht wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich einer Hochschule oder Forschungseinrichtung, sind folgende Ausgaben zuwendungsfähig:

- Ausgaben für den Bau inkl. technischer Gebäudeeinrichtung mit Ausnahme der Baukostengruppen KG 120, KG 130 und KG 230 nach DIN 276,
- Ausgaben zum Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken in Höhe von bis zu 10 Prozent, bei Brachflächen und ehemals industriell oder militärisch genutzten Flächen mit Gebäuden bis zu 15 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben,
- Ausgaben für ein Gutachten zur Wertermittlung von bebauten oder unbebauten Grundstücken,
- Ausgaben für die apparative Ausstattung, mit zum Beispiel Forschungsgeräten, Anlagen, Laboreinrichtungen,
- Ausgaben für Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik sowie für
- vorhabenspezifische Software,
- Ausgaben für die Einrichtung von Seminarräumen,
- Ausgaben für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie oder einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind unter Nr. I.4 (2) dieser Richtlinie aufgeführt.

(2) Stellt die Förderung eine Investitionsbeihilfe an eine Forschungsinfrastruktur nach Art. 26 AGVO oder einen Innovationscluster nach Art. 27 AGVO dar, so sind die Ausgaben nach Abs. 1 zuwendungsfähig.

(3) Bei den geförderten Vorhaben sollen die zuwendungsfähigen Ausgaben in der Regel 5 Mio. Euro nicht überschreiten. Insbesondere bei Vorhaben, an denen mehrere Hochschulen beteiligt sind (gemeinsame Vorhaben), können höhere Ausgaben zuwendungsfähig sein.

(4) Vorhaben sollen in bis zu 60 Monaten durchgeführt werden.

#### II.1.4 Beihilferechtliche Bestimmungen

(1) Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. EU Nr. C 198 vom 27.6.2014, S. 1). Kann sichergestellt werden, dass die Kriterien der Nr. 2.1.1 des Unionsrahmens erfüllt werden und insoweit nur die nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten gefördert werden, erfolgt die Zuwendung beihilfefrei. Der Antragsteller gibt hierüber eine Erklärung bei Antragstellung ab.

(2) Erfolgt die Förderung zum Auf- und Ausbau einer Forschungsinfrastruktur, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, ist sie als Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu quali-

fizieren und kann nur gewährt werden, wenn sie nach Artikel 107 Abs. 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Dazu müssen die Voraussetzungen der AGVO erfüllt sein. Vorhaben, welche die Anmeldeschwellen nach Art. 4j) bzw. k) AGVO überschreiten bzw. die nicht mit dem gemeinsamen Markt vereinbar sind, können nicht gefördert werden.

(3) Eine Förderung zum Auf- und Ausbau einer Forschungsinfrastruktur, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, darf nur gewährt werden, wenn die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen nach Art. 1 bis 9 AGVO sowie die in Art. 26 AGVO genannten spezifischen Bestimmungen eingehalten werden.

Wird die Forschungsinfrastruktur sowohl für wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, ist für jede Art der Tätigkeit (wirtschaftlich/nicht wirtschaftlich) über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Grundsätzen der Kostenrechnung getrennt Buch zu führen.

Die Infrastruktur muss mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Der für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur berechnete Preis muss dem Marktpreis entsprechen.

(4) Erfolgt die Förderung als Beihilfe für den Auf- oder Ausbau eines Innovationsclusters, darf diese nur gewährt werden, wenn die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen nach Art. 1 bis 9 AGVO sowie die in Art. 27 AGVO genannten spezifischen Bestimmungen eingehalten werden.

Die Förderung darf ausschließlich dem Betreiber des Innovationsclusters gewährt werden. Die Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Clusters müssen mehreren Nutzern offenstehen, und der Zugang muss zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Entgelte für die Nutzung der Anlagen und die Beteiligung an Tätigkeiten des Innovationsclusters müssen dem Marktpreis entsprechen beziehungsweise die Kosten widerspiegeln.

### II.1.5 Fördergegenstandsspezifische Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Zuwendungen zu Vorhaben mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von über 1 Mio. Euro werden nur nach Vorlage einer Machbarkeitsstudie bzw. einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gewährt, die von einer externen Stelle durchgeführt wurde und das Vorhaben grundsätzlich zur Förderung empfiehlt bzw. einen grundsätzlichen Bedarf am Vorhaben nachweist.

(2) Bevorzugt gefördert werden Vorhaben, an denen konkreter Bedarf auf Seiten der Wirtschaft besteht. Der Bedarf kann beispielsweise nachgewiesen werden mit Interessensbekundungen von Unternehmen oder Unternehmensverbänden bzw. Kammern oder mit Studienergebnissen bzw. Gutachten oder mit Beteiligungen oder Finanzierungsbeiträgen.

### II.1.6 Verfahren

(1) Für die Antragstellung geeignete Vorhaben werden in der Regel in Ausschreibungs- und Wettbewerbsverfahren ausgewählt. Vorhaben, die den Förderzielen besonders entsprechen, können ohne vorherige Verfahrensteilnahme zur Antragstellung aufgefördert werden.

(2) Förderanträge sollen Angaben zum prognostizierten Bedarf der Wirtschaft, zur geplanten Auslastung, zur Finanzierungsperspektive und zur Verstetigung der Einrichtung nach Auslaufen der Förderung beinhalten.

## II.2 Förderung der Einrichtung und des Betriebs von Kompetenz- und Anwendungszentren an Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie Forschungscampusmodelle

### II.2.1 Gegenstand und Ziel der Förderung

(1) Unterstützt werden Vorhaben zur Vorbereitung, zur Einrichtung und zum Betrieb von Kompetenz- und Anwendungszentren sowie vergleichbaren innovationsrelevanten Einrichtungen an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Innovationsrelevante Einrichtungen sind zum Beispiel Applikations- und Translationszentren, Cooperative Labs und Lernfabriken, die einen Beitrag zur Diffusion von Ergebnissen angewandter Forschung in die Wirtschaft leisten. Ebenso sind Validierungszentren, welche die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung von Forschungsergebnissen unterstützen, sowie Innovationslabore, welche zur interdisziplinären Entwicklung von Innovationen beitragen, innovationsrelevante Einrichtungen. Auch der Transfer von Forschungsergebnissen und die Vernetzung der vorgenannten Einrichtungen sowie auch der Ausbau und die Weiterentwicklung vorhandener Einrichtungen werden gefördert.

(2) Gefördert werden die Einrichtung und der Betrieb von Forschungscampusmodellen und anderen Kooperationsmodellen von Wissenschaft und Wirtschaft (Innovationscluster), an denen Partner aus der Wirtschaft beteiligt sind, um so Forschungspotentiale zu erschließen, zu bündeln und Forschungsergebnisse zu verwerten. Gefördert werden auch der Ausbau und die Weiterentwicklung vorhandener Einrichtungen.

### II.2.2 Antragsberechtigte

Ergänzend zu den Regelungen nach I.2 sind antragsberechtigt:

- Innovationscluster als Betreiber einer Forschungs- bzw. Innovationsinfrastruktur, die sich unabhängig von ihrer Rechtsform zu mindestens 50 Prozent in Trägerschaft von Hochschulen des Landes Hessen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen befinden. Im Fall der Antragstellung durch einen Innovationscluster ist der Antrag von der juristischen Person zu stellen, welche den Cluster betreibt.

Innovationscluster mit Sitz in einem EFRE-Vorranggebiet werden vorrangig gefördert.

### II.2.3 Art und Umfang der Förderung

(1) Folgende Ausgaben sind bei Förderungen nach II.2.1 (1) zuwendungsfähig:

- direkte Personalausgaben (ohne Neben- und Arbeitsplatzausgaben) für eigenes und fremdes Personal (einschließlich Honorarkosten), dazu gehören auch:
  - Gemeinkosten in Höhe von 15 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben (pauschal) (vgl. Nr. IV.5),
- Sachausgaben für:
  - die apparative Ausstattung, mit zum Beispiel Forschungsgeräten, Anlagen oder Laboreinrichtungen,
  - die Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik sowie für vorhabenspezifische Software,
  - die Einrichtung von Seminarräumen,
  - die Erstellung einer Machbarkeitsstudie oder einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung,
  - den Erwerb von vorhabenspezifischen Rohstoffen und Verbrauchsmitteln sowie für Wartungstätigkeiten,
  - Leasingraten und Mieten für Instrumente und Ausrüstungsgegenstände. Zuwendungsfähig sind ausschließlich die Ausgaben für die getätigten Leasingraten und die Mieten während der Durchführung des Vorhabens,
  - die Nettokaltmiete der unmittelbar für das Vorhaben genutzten Räumlichkeiten und Gebäudeflächen,
  - Fort- und Weiterbildungen,
  - Dienst- und Geschäftsreisen im Einklang mit dem Hessischen Reisekostengesetz, in der jeweils gültigen Fassung,
  - Publikationen, Druck, Werbe- und Informationsmaterial.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind unter Nr. I.4 (2) dieser Richtlinie aufgeführt.

(2) Bei Förderungen von Innovationsclustern nach II.2.1 (2) sind Ausgaben für Investitionen zuwendungsfähig. Dazu gehören insbesondere Sachausgaben für Investitionen in das Anlagevermögen durch die apparative Ausstattung mit zum Beispiel Forschungsgeräten, Anlagen und Laboreinrichtungen. Dies gilt auch für die Investitionen in Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik sowie für die Einrichtung von Seminarräumen.

Ebenso zuwendungsfähig sind die folgenden durch den Betrieb des Innovationsclusters bedingten Ausgaben für Personal und Verwaltung (einschließlich Gemeinkosten) für:

- die Betreuung des Innovationsclusters zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen,
- Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am Innovationscluster zu bewegen und die Sichtbarkeit des Innovationsclusters zu erhöhen,
- die Verwaltung der Einrichtungen des Innovationsclusters, die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, die Vernetzung und die transnationale Zusammenarbeit.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind unter Nr. I.4 (2) dieser Richtlinie aufgeführt.

(3) Bei den geförderten Vorhaben sollen die zuwendungsfähigen Ausgaben in der Regel 5 Mio. Euro nicht überschreiten. Nur

in besonderen Ausnahmefällen, vornehmlich bei Vorhaben, an denen mehrere Hochschulen beteiligt sind (gemeinsame Vorhaben), kann von dieser Regel abgewichen werden.

(4) Vorhaben sollen in bis zu 60 Monaten durchgeführt werden, eine in diesem Zeitraum enthaltene und der Einrichtung und dem Betrieb vorhergehenden Vorbereitungsphase nach II.2.1 (1) darf maximal 24 Monate umfassen. Ein Antrag nach II.2.1 (1) kann allein auf die Förderung einer Vorbereitungsphase begrenzt sein.

## II.2.4 Beihilferechtliche Bestimmungen

(1) Die Gewährung der Zuwendungen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen nach II.2.1 (1) erfolgt ausschließlich nach Maßgabe des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. EU Nr. C 198 vom 27. Juni 2014, S. 1). Es muss sichergestellt werden, dass die Kriterien der Nr. 2.1.1 des Unionsrahmens erfüllt werden und dass das Vorhaben in nicht wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich der geförderten Einrichtung liegt. Unter diesen Voraussetzungen erfolgt die Zuwendung beihilfefrei. Der Antragsteller gibt hierüber eine Erklärung bei Antragstellung ab.

(2) Erfolgt die Zuwendung als Beihilfe für einen Innovationscluster nach II.2.1 (2), kann sie nur gewährt werden, wenn sie nach Artikel 107 Abs. 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Dazu müssen die Voraussetzungen der VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)), ABl. EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1, erfüllt sein. Vorhaben, welche die Anmelde-schwellen nach Art. 4k) AGVO überschreiten bzw. die nicht mit dem gemeinsamen Markt vereinbar sind, können grundsätzlich nicht gefördert werden.

Es gelten die Regelungen des Art. 27 AGVO sowie der Art. 1 bis 9 AGVO. Die Förderung darf ausschließlich dem Betreiber des Innovationsclusters gewährt werden. Die Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Clusters müssen mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang muss zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Entgelte für die Nutzung der Anlagen und die Beteiligung an Tätigkeiten des Innovationsclusters müssen dem Marktpreis entsprechen bzw. die Kosten widerspiegeln. Betriebsbeihilfen können max. für einen Zeitraum von zehn Jahren gewährt werden; es gilt jedoch auch hierfür der Grundsatz aus Nr. II.2.3 (4).

## II.2.5 Fördergegenstandsspezifische Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Zuwendungen zu Vorhaben mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von über 1 Mio. Euro werden nur nach Vorlage einer Machbarkeitsstudie bzw. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gewährt, die von einer externen Stelle durchgeführt wurde und das Vorhaben grundsätzlich zur Förderung empfiehlt bzw. einen grundsätzlichen Bedarf am Vorhaben nachweist.

(2) Bevorzugt gefördert werden Vorhaben, an denen konkreter Bedarf auf Seiten der Wirtschaft besteht. Der Bedarf kann beispielsweise nachgewiesen werden mit Interessensbekundungen von Unternehmen oder Unternehmensverbänden bzw. Kammern oder mit Studienergebnissen bzw. Gutachten oder mit Beteiligungen oder Finanzierungsbeiträgen.

## II.2.6 Verfahren

(1) Für die Antragstellung geeignete Vorhaben werden in der Regel in Ausschreibungs- und Wettbewerbsverfahren ausgewählt. Vorhaben, die den Förderzielen besonders entsprechende, können ohne vorherige Verfahrensteilnahme zur Antragstellung aufgefordert werden.

(2) Anträge auf eine Förderung sollen Angaben zum prognostizierten Bedarf der Wirtschaft, zur geplanten Auslastung, zur Finanzierungsperspektive bzw. zur Verstetigung der Einrichtung nach Auslaufen der Förderung beinhalten.

## II.3 Vorhaben zur Stärkung des Wissens- und Technologietransfers

### II.3.1 Gegenstand und Ziel der Förderung

#### (1) Wissens- und Technologietransfer

Gefördert werden Vorhaben, die das Ziel haben, den Technologie- und Wissenstransfer zwischen Forschung, Wirtschaft und Gesellschaft auszubauen und dessen Organisation zu optimieren. Zu diesen Vorhaben gehören beispielsweise die Einrichtung eines Technologie- und Patentscoutings auf zentraler oder dezentraler Ebene, der Aufbau eines Kooperationsmanagements, die Vernetzung von Transferinstitutionen sowie die Verbreitung und Verwertung von Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung.

Gefördert werden auch Studien zur Identifikation bzw. Bewertung von Handlungsbedarfen bzw. zur Entwicklung von Handlungsempfehlungen zur Intensivierung des Wissens- und Technologietransfers.

Gefördert werden auch von Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen koordinierte Forschungsnetzwerke für entstehende Technologien mit Zukunfts- und Anwendungspotential, an denen mehrere Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung beteiligt sind. Ziele dieser Netzwerke sind die Weiterentwicklung des Stands der Forschung, die Koordination der Forschungsaktivitäten und der Ergebnistransfer in die Praxis.

#### (2) Forschungsvorhaben zur Validierung

Gegenstand der Förderung sind auch Forschungsvorhaben zur Validierung, deren Ziel es ist, Ergebnisse und Verfahren aus der Grundlagenforschung auf ihre Machbarkeit und Anwendbarkeit in einem industriellen Kontext zu überprüfen, an ein vermarktungsfähiges Stadium heranzuführen oder so weiterzuentwickeln, dass diese von der Industrie adaptiert werden können.

Unter Forschungsvorhaben zur Validierung fallen auch Vorhaben der strategischen Vorlufforschung, welche geeignet sind, zur Stärkung der Forschungskompetenz der beteiligten Forschungseinrichtungen in einem bestimmten anwendungs- und wirtschaftsrelevanten Kompetenz- bzw. Technologiefeld beizutragen. An Verbundvorhaben, die von einer Hochschule oder Forschungseinrichtung koordiniert werden, können Unternehmen beteiligt sein.

### II.3.2 Antragsberechtigte

Ergänzend zu den Regelungen nach I.2 sind antragsberechtigt:

- staatlich anerkannte, gemeinnützige Hochschulen in privater Trägerschaft.

Ergänzend zu den Regelungen nach I.2 sind bei Förderungen nach II.3.1 (1) zusätzlich antragsberechtigt:

- Wissens- und Technologietransfereinrichtungen und -gesellschaften sowie andere Innovationsmittler, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse solcher Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten oder zu verwerten. Darunter fallen auch Wissens- und Technologietransfergesellschaften privaten Rechts, die zumindest anteilig von Hochschulen des Landes Hessen bzw. von hochschulübergreifenden Gesellschaften oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen getragen werden,
- Wirtschaftsfördernde Einrichtungen des Landes Hessen, sofern diese auf dem Gebiet des Wissens- und Innovationstransfers tätig sind.

Zuwendungs- jedoch nicht antragsberechtigt bei Förderungen nach II.3.1 (2) sind zusätzlich:

- kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der KMU-Definition nach Anhang I Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), ABl. EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 70, als Konsortialpartner von Hochschulen und Forschungseinrichtungen alleinig im Rahmen von Verbundforschungsvorhaben zur Validierung.

### II.3.3 Art und Umfang der Förderung

(1) Für Vorhaben nach II.3.1 (1) sind folgende Ausgaben zuwendungsfähig:

- direkte Personalausgaben (ohne Neben- und Arbeitsplatzausgaben) für eigenes und fremdes Personal (einschließlich Honorarkosten), dazu gehören auch:
  - Gemeinkosten in Höhe von 15 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben (pauschal) (vgl. Nr. IV.5),
- Sachausgaben für:
  - die apparative Ausstattung mit zum Beispiel Forschungsgeräten,
  - die Informations- und Kommunikationstechnik sowie für vorhabenspezifische Software,
  - für die Einrichtung von Seminarräumen,
  - die Erstellung einer Machbarkeitsstudie oder einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung,
  - Leasingraten und Mieten für Instrumente und Ausrüstungsgegenstände. Zuwendungsfähig sind ausschließlich die Ausgaben für die getätigten Leasingraten und die Mieten während der Durchführung des Vorhabens,
  - die Nettokaltmiete der unmittelbar für das Vorhaben genutzten Räumlichkeiten und Gebäudeflächen,
  - die Erstellung von Studien,

- Veranstaltungen und Bewirtung,
- Ausgaben für Fort- und Weiterbildungen,
- Dienst- und Geschäftsreisen im Einklang mit dem Hessischen Reisekostengesetz, in der jeweils gültigen Fassung,
- Publikationen, Druck, Werbe- und Informationsmaterial.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind unter Nr. I.4 (2) dieser Richtlinie aufgeführt.

(2) Für Vorhaben nach II.3.1 (2) sind die unter II.3.3 (1) genannten Ausgaben zuwendungsfähig, sofern es sich bei den Verbundpartnern ausschließlich um Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung handelt und das geförderte Vorhaben im nicht wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich der geförderten Einrichtungen liegt. Für Vorhaben nach II.3.1 (2) sind folgende Ausgaben zuwendungsfähig, sofern es sich um Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Art. 25 AGVO handelt:

- direkte Personalausgaben (ohne Neben- und Arbeitsplatzausgaben) für eigenes und fremdes Personal (einschließlich Honorarkosten), dazu gehören auch:
  - Gemeinkosten in Höhe von 15 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben (pauschal) (vgl. Nr. IV.5),
- Sachausgaben für:
  - die apparative Ausstattung mit zum Beispiel Forschungsgeräten und Anlagen,
  - die Ausrüstung mit vorhabenspezifischer Informations- und Kommunikationstechnik sowie mit vorhabenspezifischer Software,
  - den Erwerb von vorhabenspezifischen Rohstoffen und Verbrauchsmitteln sowie für Wartungstätigkeiten,
  - Leasingraten und Mieten für Instrumente und Ausrüstungsgegenstände. Zuwendungsfähig sind ausschließlich die Ausgaben für die getätigten Leasingraten und die Mieten während der Durchführung des Vorhabens,
  - die Nettokaltmiete der unmittelbar für das Vorhaben genutzten Räumlichkeiten und Gebäudeflächen,
  - Dienst- und Geschäftsreisen im Einklang mit dem Hessischen Reisekostengesetz, in der jeweils gültigen Fassung,
  - Publikationen, Druck, Werbe- und Informationsmaterial.

Bei Sachausgaben für die Durchführung von Forschungsvorhaben nach II.3.1 (2), zum Beispiel für die Anschaffung Instrumenten und Ausrüstung, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens. Voraussetzung für die Anerkennung von Abschreibungen ist, dass keine öffentlichen Zuschüsse zum Erwerb der abgeschrieben Aktiva herangezogen wurden.

Im Verbund mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen getätigte Ausgaben von zuwendungsberechtigten Unternehmen können als zuwendungsfähig anerkannt werden, sofern der Konsortialführer diese Ausgaben geltend macht und dazu von den Verbundpartnern bevollmächtigt wird. Bei Personalausgaben wird der Wert dieser Arbeit unter Berücksichtigung des überprüften Zeitaufwands bestimmt. Der Vergütungssatz für gleichwertige Arbeiten bestimmt sich nach dem Tarif des öffentlichen Dienstes (TV-H); im Falle der TU Darmstadt ist der Tarifvertrag für die Technische Universität Darmstadt (TV-TU Darmstadt), im Falle der Goethe-Universität Frankfurt ist der Tarifvertrag für die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (TV-G-U), im Falle des Universitätsklinikums Frankfurt ist der Tarifvertrag für das Universitätsklinikum Frankfurt (TV-UKF) maßgeblich. Höhere Entgelte als nach den genannten Tarifverträgen sowie sonstige über- und außertarifliche Entgelte sind nicht zuwendungsfähig. Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind unter Nr. I.4 (2) dieser Richtlinie aufgeführt.

(3) Bei Studien im Sinne dieses Fördergegenstandes kann eine Förderung abweichend von Nr. I.4 (3) auch dann gewährt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben unterhalb von 80.000 Euro liegen.

Bei den geförderten Vorhaben sollen die zuwendungsfähigen Ausgaben 1 Mio. Euro in der Regel nicht überschreiten.

(4) Vorhaben sollen in bis zu 48 Monaten durchgeführt werden.

### II.3.4 Beihilferechtliche Bestimmungen

(1) Die Gewährung der Zuwendungen nach II.3.1 (1) an Hochschulen und Forschungseinrichtungen erfolgt ausschließlich nach Maßgabe des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. EU Nr. C 198 vom 27. Juni 2014, S. 1). Es muss sichergestellt werden,

dass die Kriterien der Nr. 2.1.1 des Unionsrahmens erfüllt werden und dass das Vorhaben im nicht wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich der geförderten Einrichtungen liegt. Unter diesen Voraussetzungen erfolgt die Zuwendung beihilfefrei. Der Antragsteller gibt hierüber eine Erklärung bei Antragstellung ab.

(2) Die Gewährung der Zuwendungen nach II.3.1 (1) an wirtschaftlich tätige Wissens- und Technologietransfereinrichtungen und wirtschaftsfördernde Einrichtungen des Landes Hessen bestimmt sich nach den gültigen Vorschriften für De-minimis-Beihilfen nach der VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Danach kann ein Unternehmen innerhalb von drei Jahren De-minimis-Beihilfen im Umfang von bis zu 200.000 Euro erhalten. Falls dieser Schwellenwert durch bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen erreicht ist bzw. durch die Förderung im Rahmen des jeweiligen Programms überschritten würde, ist eine Förderung ausgeschlossen.

Bei De-minimis-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten vom Zuwendungsempfänger zu beachten; diese werden mit den Antragsformularen und Bewilligungsbescheiden mitgeteilt.

(3) Die Gewährung der Zuwendungen nach II.3.1 (2) erfolgt nach Maßgabe des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. EU Nr. C 198 vom 27. Juni 2014, S. 1), sofern die Kriterien der Nr. 2.1.1 des Unionsrahmens erfüllt werden und das Vorhaben im nicht wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich der geförderten Einrichtungen liegt. Unter diesen Voraussetzungen erfolgt die Zuwendung beihilfefrei. Der Antragsteller gibt hierüber eine Erklärung bei Antragstellung ab.

Sofern die Gewährung der Zuwendung nach II.3.1 (2) als Beihilfe für ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu qualifizieren ist, kann diese nach der VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)), ABl. EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1, nur gewährt werden, sofern die Voraussetzungen der Art. 1 bis 9 und Art. 25 AGVO erfüllt sind.

### II.3.5 Verfahren

Für die Antragstellung geeignete Vorhaben werden in Ausschreibungs- und Wettbewerbsverfahren ausgewählt. Den Förderzielen besonders entsprechende Vorhaben können ohne vorherige Verfahrensteilnahme zur Antragstellung aufgefördert werden.

## II.4 Gründungsförderung an Hochschulen

### II.4.1 Gegenstand und Ziel der Förderung

Zur Unterstützung von Gründungen an Hochschulen werden Projekte, Initiativen und Aktionen zur Steigerung der Gründungsbereitschaft von Hochschulangehörigen gefördert, und zwar Gründer- und Ideenwettbewerbe, Informationsvermittlung, Beratung und Begleitung, die Bereitstellung von Räumen mit gründungsbezogener Infrastruktur (Inkubatoren), Service-, Beratungs- und Stipendienangebote für gründungswillige bzw. gründungsinteressierte Hochschulangehörige in der Vorgründungsphase. Die Zielgruppe soll befähigt werden, schon frühzeitig innovative Gründungsideen zu entwickeln und zu erproben. Auch eine Unterstützung von hochschulübergreifenden sowie landesweiten Maßnahmen zur Gründerförderung ist möglich. Gefördert werden auch Studien zur Identifikation von Handlungsbedarfen zur Intensivierung der Gründungsförderung.

### II.4.2 Antragsberechtigte

Ergänzend zu den Regelungen nach I.2 sind auch staatlich anerkannte, gemeinnützige Hochschulen in privater Trägerschaft antragsberechtigt.

### II.4.3 Art und Umfang der Förderung

(1) Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- direkte Personalausgaben (ohne Neben- und Arbeitsplatzausgaben) für eigenes und fremdes Personal (einschließlich Honorarkosten), dazu gehören auch:
  - Gemeinkosten in Höhe von 15 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben (pauschal) (vgl. Nr. IV.5),
- Sachausgaben für:
  - den Bau mit Ausnahme der Baukostengruppen KG 120, KG 130 und KG 230 nach DIN 276,

- den Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken in Höhe von bis zu 10 Prozent, bei Brachflächen und ehemals industriell oder militärisch genutzten Flächen mit Gebäuden bis zu 15 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben,
- ein Gutachten zur Wertermittlung von bebauten oder unbebauten Grundstücken,
- die Erstellung einer Machbarkeitsstudie bzw. einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bezogen auf ein geplantes Fördervorhaben,
- die Erstausrüstung von Inkubatoren. Dies gilt auch für die Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik sowie für vorhabenspezifische Software,
- Leasingraten und Mieten für vorhabenbezogene Anschaffungen von Instrumenten und Ausrüstungsgegenständen. Zuwendungsfähig sind ausschließlich die Ausgaben für die getätigten Leasingraten und die Mieten während der Durchführung des Vorhabens,
- die Nettokaltmiete zur Nutzung von Räumlichkeiten und Gebäudeflächen,
- die Erstellung von gründerbezogenen Studien,
- Veranstaltungen und Bewirtung,
- Ausgaben für Fort- und Weiterbildungen,
- Dienst- und Geschäftsreisen im Einklang mit dem Hessischen Reisekostengesetz, in der jeweils gültigen Fassung,
- Abschreibungen auf apparative Ausstattung (zum Beispiel Forschungsgeräte), die zur Weiterentwicklung von Gründungsvorhaben notwendig ist,
- Stipendienverträge,
- Gründercoaching und externe Referenten,
- Publikationen, Druck, Werbe- und Informationsmaterial.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind unter Nr. I.4 (2) dieser Richtlinie aufgeführt.

(2) Bei gründerbezogenen Studien im Sinne dieses Fördergegenstandes kann eine Förderung abweichend von Nr. I.4. Abs. 3 auch dann gewährt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben unterhalb von 80.000 Euro liegen.

Für Baumaßnahmen können Ausgaben bis zu 5 Mio. Euro als zuwendungsfähig anerkannt werden, bei allen übrigen Vorhaben in der Regel bis zu 500.000 Euro.

(3) Vorhaben sollen in bis zu 48 Monaten, Bauvorhaben in der Regel in bis zu 60 Monaten durchgeführt werden.

#### II.4.4 Beihilferechtliche Bestimmungen

(1) Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt ausschließlich nach Maßgabe des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. EU Nr. C 198 vom 27. Juni 2014, S. 1). Es muss sichergestellt werden, dass die Kriterien der Nr. 2.1.1 des Unionsrahmens erfüllt werden und dass das Vorhaben im nicht wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich der geförderten Einrichtungen liegt. Unter diesen Voraussetzungen erfolgt die Zuwendung beihilfefrei. Der Antragsteller gibt hierüber eine Erklärung bei Antragstellung ab.

(2) Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass im Rahmen des Vorhabens keine Beihilfen an neu gegründete Unternehmen weitergereicht werden.

In Inkubatoren bereitgestellte Räumlichkeiten dürfen von Unternehmen bis zu einem Jahr nach Gründung zu Marktpreisen genutzt werden, insoweit die Vermietung eine reine wirtschaftliche Nebentätigkeit darstellt und die diesbezüglichen Voraussetzungen nach der Randnummer 20 des Unionsrahmens erfüllt werden können.

Treffen diese Voraussetzungen zu und beabsichtigt der Antragsteller Räumlichkeiten an neu gegründete Unternehmen zu vermieten, so gibt er eine Erklärung bei Antragstellung ab, worin bestätigt wird, dass die diesbezügliche Vermietung zu Marktpreisen bzw. ersatzweise zu Vollkosten erfolgt und dass der Antragsteller entsprechende Dokumentationen zu Prüfzwecken bereithält.

Die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen kann zu einer Rückzahlung der Zuwendung bzw. zu einer Rücknahme oder zu einem Teilwiderruf/Widerruf des Zuwendungsbescheides führen. Für „Unternehmen“ gilt die Definition nach Art. 1 Anhang I der VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)), ABl. EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1.

#### II.4.5 Fördergegenstandsspezifische Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen zu Vorhaben mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von über 1 Mio. Euro werden nur nach Vorlage einer Machbarkeitsstudie bzw. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gewährt, die von einer externen Stelle durchgeführt wurde und das Vorhaben grundsätzlich zur Förderung empfiehlt bzw. einen grundsätzlichen Bedarf am Vorhaben nachweist.

#### II.4.6 Verfahren

Für die Antragstellung geeignete Vorhaben werden in Ausschreibungs- und Wettbewerbsverfahren ausgewählt. Den Förderzielen besonders entsprechende Vorhaben können ohne vorherige Verfahrensteilnahme zur Antragstellung aufgefordert werden.

### III. Allgemeine Förderbestimmungen

Grundsätzlich gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in Teil IV besondere Regelungen getroffen sind.

#### III.1 Zuwendungsrechtliche Bestimmungen

(1) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; die dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen.

(2) Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes, des Hessischen Hochschulgesetzes, des Gesetzes zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TUD-Gesetz) in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Es gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Hierbei sind in ihrer jeweils gültigen Fassung insbesondere zu beachten:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu der VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 BHO (ZBau), Anhang 1 zu der VV Nr. 6.2 zu § 44 LHO,
- die Zinsregelungen nach den VV Nr. 8 zu § 44 LHO,
- die Regelungen in Nr. 3.9 des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass), zuletzt veröffentlicht am 27. Juni 2016 (StAnz. Nr. 28/2016, S. 710 vom 11. Juli 2016).

(3) Bei den Zuwendungen aus dem EFRE handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches. Subventionserhebliche Tatsachen werden entsprechend der vorgenannten Vorschrift, dem Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Hessisches Subventionsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung im Zuwendungsbescheid benannt.

(4) Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot). Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Auf der Grundlage eines begründeten Antrags kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, aus der jedoch kein Anspruch auf Förderung dem Grunde oder der Höhe nach abgeleitet werden kann.

Maßgeblicher Zeitpunkt für den Vorhabenbeginn ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung für den ersten Ausführungsauftrag zur Veröffentlichung abgesendet oder das Vergabeverfahren auf sonstige Weise eingeleitet wird. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn die Planung, die Bodenuntersuchungen und der Grunderwerb sind alleiniger Zweck der Förderung. Die Beauftragung und Durchführung einer Machbarkeitsstudie bzw. einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sowie die Beauftragung eines Gutachtens einer unabhängigen Stelle zur Wertermittlung im Rahmen des Erwerbs von bebauten oder unbebauten Grundstücken nach II.1 und II.4 im Vorfeld der Antrag-

stellung stellen ebenfalls keinen vorzeitigen Maßnahmenbeginn dar. Organisatorische Vorbereitungen zu öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, wenn der Antragsberechtigte mit ihnen keine Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens eingeht.

(5) Sachleistungen in Form der Erbringung von Arbeitsleistungen und der Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Barzahlung erfolgt ist, können nach Art. 69 der VO (EU) Nr. 1303/2013 als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie belegmäßig nachgewiesen sind und ihr Wert von einer unabhängigen Stelle geprüft werden kann.

Der nachgewiesene Betrag der Sachleistung wird als Ausgabenbetrag für das Projekt und gleichzeitig – in gleicher Höhe – als Finanzierungsbeitrag auf der Einnahmenseite des Finanzplans verbucht. Im Falle der Anerkennung von Eigenleistungen oder Sachleistungen darf der Gesamtbetrag der Förderung die zuwendungsfähigen Ausgaben ohne die darin enthaltenen Eigenleistungen und Sachleistungen nicht überschreiten.

Ferner darf der den Sachleistungen zugeschriebene Wert nach Art. 69 Nr. 1b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 nicht über den auf dem betreffenden Markt allgemein üblichen Kosten liegen.

Bei Arbeitsleistungen wird der Wert dieser Arbeit, nach Art. 69 Nr. 1e) der VO (EU) Nr. 1303/2013, unter Berücksichtigung des überprüften Zeitaufwands bestimmt. Der Vergütungssatz für gleichwertige Arbeiten bestimmt sich nach dem Tarif des öffentlichen Dienstes (TV-H); im Falle der TU Darmstadt ist der Tarifvertrag für die Technische Universität Darmstadt (TV-TU Darmstadt), im Falle der Goethe-Universität Frankfurt ist der Tarifvertrag für die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (TV-G-U), im Falle des Universitätsklinikums Frankfurt ist der Tarifvertrag für das Universitätsklinikum Frankfurt (TV-UKF) maßgeblich. Höhere Entgelte als nach den genannten Tarifverträgen sowie sonstige über- und außertarifliche Entgelte sind nicht zuwendungsfähig. Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete.

Bei der Einbringung von Grundstücken oder Immobilien beispielsweise durch ein am Vorhaben beteiligtes Unternehmen erfolgt die Eigenleistung in Form eines Mietwertverzichtes. Nach Art. 69 Nr. 1d) der VO (EU) Nr. 1303/2013 darf die Bereitstellungsgebühr den jährlichen Wert von 1,00 Euro nicht überschreiten. Die Höhe des Mietwertes ist von einer unabhängigen Stelle zu bescheinigen.

Bei der Einbringung von Investitionsgütern nach Art. 69 der VO (EU) Nr. 1303/2013 ist der Sachwert der eingebrachten Güter durch ein Gutachten von unabhängiger Stelle festzustellen.

(6) Unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 HVwVfG kann der Zuwendungsbescheid ganz bzw. teilweise zurückgenommen oder widerrufen werden. Insbesondere die Nichteinhaltung vergaberechtlicher und anderer einschlägiger rechtlicher Bestimmungen sowie der Bestimmungen im Zuwendungsbescheid können zu einem Teilwiderruf bzw. Widerruf des Zuwendungsbescheides führen. Eine etwaige – auch anteilige – Erstattung des Förderbetrages richtet sich nach den VV Nr. 8 zu § 44 LHO in Verbindung mit § 49a HVwVfG in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Kommission.

(7) Der Zuwendungsempfänger hat in jede von der bewilligenden Stelle oder von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Eine Überprüfung der einzuhaltenden rechtlichen Bestimmungen erfolgt durch die bewilligende Stelle in Form von Verwaltungsprüfungen. Die Überprüfungen erfolgen in Form von Unterlagenprüfungen sowie Vor-Ort-Überprüfungen. Darüber hinaus kann eine weitere Überprüfung seitens der EFRE-Verwaltungsbehörde, der EFRE-Prüfbehörde, des Hessischen Rechnungshofes, des Europäischen Rechnungshofes sowie von Prüforrganen der Europäischen Union vorgenommen werden.

(8) Der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz Name, Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können.

### III.2 Vergaberechtliche Bestimmungen

Bei der Erteilung von Aufträgen sind die einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die nachfolgend genannten Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Für deren Anwendbarkeit sind die jeweiligen Anwendungsvoraussetzungen maßgeblich.

Hierbei sind insbesondere zu beachten:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu der VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- die Regelungen in Nr. 3.9 des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass: [www.had.de](http://www.had.de)),
- Gemeinsamer Runderlass betreffend Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen ([www.had.de](http://www.had.de)).

## IV. Allgemeine Förderbestimmungen aus Mitteln des EFRE

### IV.1 Rechtliche Grundlagen

Vorhaben, die aus dem EFRE gefördert werden, müssen dem Recht der Europäischen Union und den in Bezug auf die Umsetzung des Vorhabens einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften entsprechen. Insbesondere wird auf die Pflicht zur Einhaltung vergaberechtlicher und beihilferechtlicher Bestimmungen sowie der Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid hingewiesen.

Grundlage der Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sind über die landesrechtlichen Regelungen hinaus die folgenden einschlägigen Vorschriften:

- die VO (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der VO (EG) 1083/2006 des Rates,
- die VO (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1080/2006
- sowie die dazugehörigen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte.

Weitere Grundlagen sind das Operationelle Programm für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2014 bis 2020 (IWB-EFRE-Programm Hessen), genehmigt von der Europäischen Kommission mit Entscheidung vom 12. Dezember 2014 (CCI 2014DE16RFOP007) sowie die Allgemeinen Projektauswahlkriterien (Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben), genehmigt vom IWB-EFRE-Begleitausschuss Hessen mit Beschluss vom 29. August 2016.

Anderweitige Regelungen zur Unterstützung von Finanzinstrumenten und zum Abschluss von Verträgen bleiben unberührt.

Die in Teil IV getroffenen Regelungen haben Vorrang gegenüber den übrigen dieser Richtlinie, soweit diese im Widerspruch stehen oder als Ergänzung zu beurteilen sind.

### IV.2 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die Förderberechtigung eines potentiellen Begünstigten, die Förderfähigkeit des Vorhabens sowie die Antragstellung bei der bewilligenden Stelle ergeben sich aus den übrigen Vorschriften dieser Richtlinie.

(2) Die Förderung eines Vorhabens aus Mitteln des EFRE kann in Kombination mit weiteren Fördermitteln des Landes Hessen und der Bundesrepublik Deutschland erfolgen. Der Kofinanzierungssatz aus dem EFRE liegt in der Regel nicht über 50 Prozent.

(3) Für eine Förderung aus Mitteln des EFRE kommen nur Ausgaben in Betracht, die von den Begünstigten getätigt und frühestens ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie und dem 31. Dezember 2023 beglichen werden.

(4) Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen haben die zugewiesenen Fördermittel von den staatlichen Haushaltsmitteln getrennt zu halten, indem sie entweder eigene Vorhabenskonten oder eigene Kostenträger im Haushalt eröffnen.

### IV.3 Zweckbindung und Zweckbindungsfrist

Bei Investitionen in die Infrastruktur, insbesondere bei Baumaßnahmen und bei der Anschaffung von Gebäuden oder grundstücksgleichen Rechten, ist eine zweckentsprechende Nutzung in einem angemessenen langen Zeitraum von in der Regel fünfzehn Jahren sicherzustellen.

In allen übrigen Fällen gilt eine Zweckbindungsfrist von mindestens drei Jahren.

Während dieses Zeitraumes ist sicherzustellen, dass das Vorhaben keine wesentliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würden, erfährt.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der letzten Auszahlung der Zuwendung. Die Festlegung der Zweckbindungsfrist erfolgt im Rahmen des Zuwendungsbescheides.

#### IV.4 Zuwendungsfähige Ausgaben bei Einnahmen schaffenden Vorhaben

(1) Ist ein Vorhaben mit Einnahmen verbunden, werden die Nettoeinnahmen nach Art. 61 und Art. 65 Nr. 8 der VO (EU) Nr. 1303/2013 vorab von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abgezogen. In diesem Fall werden die zuwendungsfähigen Ausgaben unter Anwendung eines Pauschalsatzes nach Art. 61 (3) a) und nach der DELEGIERTEN VO (EU) Nr. 2015/1516 um 20 Prozent gekürzt.

Im Falle der Anwendung der Pauschalabgeltung gelten die gesamten, während der Durchführung des Vorhabens und nach seinem Abschluss erwirtschafteten Nettoeinnahmen als abgegolten. In Abweichung der Nr. 6.4 und 6.5 der ANBest-P ist der Zuwendungsnehmer nicht verpflichtet die Nettoeinnahmensituation zu dokumentieren.

(2) Die endgültige Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Abzug möglicher Nettoeinnahmen erfolgt im Rahmen des Zuwendungsbescheides bzw. im Rahmen eines Änderungsbescheides.

#### IV.5 Gemeinkosten

Wird ein Vorhaben ausschließlich aus Mitteln des EFRE oder auch aus Mitteln des EFRE – kofinanziert mit Landes- oder Bundesmitteln – gefördert, sind die Gemeinausgaben pauschal zu berechnen. 15 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben werden als zuwendungsfähige Gemeinausgaben, bezogen auf das gesamte Vorhaben, anerkannt. Übersteigen die tatsächlichen Ausgaben diesen Pauschalbetrag, werden diese nicht gesondert abgerechnet. Dies gilt zu jedem Zeitpunkt des Förderverfahrens. Ein Nachweis über die tatsächlich entstandenen Gemeinausgaben ist nicht zu erbringen. Darüber hinaus wird auf Art. 67 Abs. 4 der VO (EU) Nr. 1303/2013 verwiesen.

#### V. Sonstige EFRE-spezifische Bestimmungen

(1) EFRE-geförderte Maßnahmen unterliegen der Publizitätspflicht. Art und Umfang der durchzuführenden Publizitätsmaßnahmen werden als Auflage im Zuwendungsbescheid geregelt.

(2) Der Zuwendungsempfänger erklärt schriftlich, dass er mit Annahme der Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung einverstanden ist, in die veröffentlichte Liste der Vorhaben aufgenommen zu werden.

(3) Die Zusammenlegung von Mitteln aus dem Rahmenprogramm HORIZON2020 der Europäischen Union für Forschung und Innovation und aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, hier dem EFRE, wird nach Art. 30 der VO (EU) Nr. 1303/2013 resp. Art. 9 der VO (EU) Nr. 1301/2013 nach Möglichkeit unterstützt. Bei der Kumulation von Finanzmitteln aus dem EFRE und dem HORIZON2020-Programm sind die unterschiedlichen Programmziele zu beachten und eine Doppelfinanzierung zu verhindern. Die Fördermittel sollen strategisch und in kohäsionsorientierter Weise kombiniert werden.

Die Kumulation von EU-Fördermitteln kann innerhalb eines Projektes, bei aufeinander folgenden bzw. aufbauenden oder parallel laufenden Projekten, die sich gegenseitig ergänzen, angewendet werden. Im Hinblick auf Synergien sind Projekte nach Art. 2 (9) der VO (EU) Nr. 1303/2013 als Vorhaben zu verstehen, die aus verschiedenen Maßnahmen, Aufträgen oder Gruppen von Projekten, die in kohärenter Weise verwaltet werden, bestehen können. Erfolgt die Kumulation von EU-Fördermitteln innerhalb eines Projektes, sind gesonderte Finanzhilfvereinbarungen zu den jeweiligen Maßnahmen abzuschließen. Die Kumulation von EU-Fördermitteln ist demnach kein Ersatz für die nationale, regionale oder private Kofinanzierung.

#### VI. Verfahren

##### VI.1 Allgemeine Bestimmungen

(1) In der Regel werden Zuwendungen nur nach erfolgter Bewilligung und nur für bereits getätigte Ausgaben ausgezahlt (Erstattungsprinzip). Diese sind zahlenmäßig nachzuweisen (Verwendungsnachweis) und werden von der bewilligenden Stelle vor Auszahlung auf Ordnungsmäßigkeit überprüft.

(2) Auf die Einreichung von Originalbelegen kann verzichtet werden. Der Zuwendungsempfänger stellt aber sicher, dass die Originale der eingereichten Belegkopien jederzeit seitens einer prüfenden Stelle nach III.1 (7) eingesehen werden können. Alle Belege für die im Rahmen des geförderten Projektes getätigten Ausgaben sind bis zum 31. Dezember 2028 aufzubewahren.

(3) Wird das Vorhaben von mehreren Antragsberechtigten gemeinsam (Verbundprojekt) durchgeführt, so ist der Antrag vom Konsortialführer zu stellen. Bei Verbundprojekten sind gemeinsame Vereinbarungen (Satzung, Konsortialverträge o. Ä.) zu den Rechten und Pflichten der Verbundpartner sowie zur Verwaltung und Weiterleitung von Fördermitteln zu treffen. Die o.g. Dokumente sind der für das Antrags-, Prüf- und Bewilligungsverfahren zuständigen Stelle spätestens zum Vorhabenbeginn vorzulegen. Die jeweiligen Aufgaben der Verbundpartner müssen sich bereits aus dem Antrag schlüssig ergeben. Erklärungen zur Bevollmächtigung des Konsortialführers sind der für das Antrags-, Prüf- und Bewilligungsverfahren zuständigen Stelle bereits mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

(4) Bei Baumaßnahmen holt die bewilligende Stelle (siehe Nr. VI.2) nach Erfordernis die Stellungnahme(n) der fachtechnisch zuständigen Dienststelle(n) ein. Diese sind mit den Aufgaben gem. der ZBau (HMDF/Bauberatungsstelle für Nrn. 3–6 ZBau, LBIH für Nrn. 7–9 ZBau) betraut (§ 44 LHO, Nr. 6.1, 6.2 sowie 13.5 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO in Verbindung mit dem Erlass Zuwendung des Landes für Hochbaumaßnahmen vom 9. Oktober 2008 (StAnz. 44 S. 2713) und der RZBau). Im Rahmen der Antragsprüfung obliegt es diesen Dienststellen, die baulichen Aspekte des zu fördernden Bauvorhabens in fachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu bewerten. In den Stellungnahmen als notwendig erachtete Änderungen und Auflagen werden bei der Bescheiderteilung berücksichtigt.

Das Erstattungsprinzip bedingt, dass die Verwendungsnachweise von den fachtechnischen Dienststellen im Rahmen der o.g. Aufgaben geprüft werden. Die entsprechenden Prüfvermerke sind der bewilligenden Stelle zur weiteren Prüfung weiterzuleiten.

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Baugenehmigung vor der Bewilligung der Fördermittel vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Baubehörde zulassen. Die Baugenehmigung muss dann spätestens bis zum Zeitpunkt des Baubeginns nachgereicht werden.

(5) Für Ausgaben der Hochschulen für ihr durch Landesmittel finanziertes Personal sind zusätzlich zum Projektantrag, in welchem die Zusätzlichkeit des Vorhabens bzw. der Aufgabenerfüllung im Projekt darzustellen ist, insbesondere folgende Dokumente einzureichen:

Antragstellung:

- Abordnungsverfügung: Kopie der schriftlichen Abordnung je Hochschul-Mitarbeiter inkl. Einsatzzeit, Projektbezeichnung, Tätigkeit im Projekt, Stellenumfang und Eingruppierung/Besoldung und Erläuterung der Projektstätigkeit je Mitarbeiter (siehe Art und Umfang der Förderung im Nr. I.4). Die eingesetzten Personen müssen im Rahmen ihrer tariflichen Eingruppierung tätig werden.
- Bei Lehrdeputatsreduzierung: Kopie der Lehrdeputatsreduzierung je Hochschulprofessor (Zeitraum, Stunden, etc.) sowie Beschreibung, wie der Ersatz der durch die Lehrdeputatsreduzierung freigewordenen Lehrstunden geregelt wird.
- Übersicht über das in der Maßnahme beschäftigte Personal (Plandaten)

Im Rahmen der Nachweispflicht der Personalausgaben sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

- Übersicht über das in der Maßnahme beschäftigte Personal (Istdaten)
- Bei prozentual (d.h. konstant bzw. regelmäßig) oder anteilig (d.h. stundenweise bzw. unregelmäßig) im Projekt beschäftigten Personen ist eine Stundenaufzeichnung zu führen. Der Nachweis über die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden ist jeweils vom Mitarbeiter und der Projektleitung zu unterzeichnen. Diese Regelung gilt nicht für neu, nur für das Projekt eingestellte, prozentual (d.h. konstant bzw. regelmäßig) beschäftigte Projektmitarbeiter,
- Vorlage der Lohnjournale bzw. Gehaltsabrechnungen,
- Bei Lehrdeputatsreduzierung: Kopie der Lehrdeputatsreduzierung je Hochschulprofessor (Zeitraum, Stunden, etc.), wenn diese bei Antragstellung noch nicht vorgelegt wurde
- Nachweis über den Ersatz der durch die Lehrdeputatsreduzierung freigewordenen Lehrstunden bzw. über die Sicherstel-

lung der Erfüllung der Lehrverpflichtungen. Letzterer Nachweis ist bis spätestens zum ersten Mittelabruf beizubringen.

## VI.2 Zuständige Stellen, Prüfverfahren, Bewilligung

Zuständig für Fragen zu der Förderung nach dieser Richtlinie ist das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst:

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst  
Rheinstr. 23–25  
65185 Wiesbaden  
Tel.: 0611/ 32-0  
[www.wissenschaft.hessen.de](http://www.wissenschaft.hessen.de)

Die operative Umsetzung erfolgt durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) als bewilligende Stelle:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen  
Neue Mainzer Straße 52–58  
60211 Frankfurt am Main  
Tel.: 069/ 9132-03  
[www.wibank.de](http://www.wibank.de)

## VI.3 Auswahlverfahren

Bei Ausschreibungs- und Wettbewerbsverfahren ist das Auswahlverfahren zweistufig gestaltet. Bei Antragsverfahren ist das Auswahlverfahren einstufig gestaltet.

Bei der Projektumsetzung sind die ökologische Verträglichkeit und die nachhaltige Umsetzung des Projekts nach Art. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013 zu gewährleisten sowie die Grundsätze von Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Gleichstellung von Frauen und Männern nach Art. 7 der VO (EU) Nr. 1303/2013 zu beachten.

### VI.3.1 Ausschreibungs- und Wettbewerbsverfahren

#### (1) Stufe 1: Einreichung einer Projektskizze

Das Ausschreibungs- und Wettbewerbsverfahren startet mit einer Förderbekanntmachung. Diese definiert die Frist zur Einreichung einer Projektskizze, die beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst einzureichen ist.

Die Projektskizze soll das Fördervorhaben auf bis zu fünf Textseiten darstellen und belastbare und aussagekräftige Informationen zu folgenden Punkten enthalten:

- Name des Projekts,
- Projektstruktur mit Angaben zum Antragsteller, zu den Projektpartnern und zum Zeitraum der Durchführung des Vorhabens,
- Inhaltliche Darstellung und Ziele des Projekts,
- Angaben zu den geplanten Ausgabenpositionen und zur Finanzierung des Vorhabens (mit Darstellung der Eigenmittel und Förderung).

Bei Projektskizzen mit Baumaßnahmen, die zur Antragstellung vorausgewählt wurden, lädt die bewilligende Stelle alle Beteiligten vor der Aufforderung zur Antragstellung zu einem Koordinierungsgespräch unter der Beteiligung der fachtechnischen Dienststelle bzw. der Bauberatungsstelle ein.

#### (2) Stufe 2: Formale Einreichung des Förderantrags

Der Antragsteller reicht nach Aufforderung einen Förderantrag ein. Hierfür sind die bereitgestellten Muster zu verwenden.

Die dem Antrag bei Bauinvestitionen beizufügenden Unterlagen sind der RZBau, Anhang 2 zu entnehmen. Der im Einzelfall erforderliche Umfang ist abhängig von Art und Größe der jeweiligen Baumaßnahme.

### VI.3.2 Antragsverfahren

Der Antragsteller reicht einen Förderantrag ein. Hierfür sind die bereitgestellten Muster zu verwenden.

Bei Baumaßnahmen ist vor Antragstellung eine aussagekräftige Projektskizze beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst oder bei der bewilligenden Stelle einzureichen. Nach Abstimmung aller Beteiligten im Rahmen eines von der bewilligenden Stelle einzuberufenden Koordinierungsgesprächs unter der Beteiligung der fachtechnischen Dienststelle bzw. der Bauberatungsstelle kann eine Antragstellung erfolgen.

Die dem Antrag bei Bauinvestitionen beizufügenden Unterlagen sind der RZBau, Anhang 2 zu entnehmen. Der im Einzelfall erforderliche Umfang ist abhängig von Art und Größe der jeweiligen Baumaßnahme.

## VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und tritt mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 außer Kraft. Für

Förderungen, die nach dieser Richtlinie gewährt wurden, bleibt sie auch nach Ablauf ihrer Geltungsdauer weiterhin anwendbar.

Wiesbaden, den 10. Juli 2017

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst**  
328/75 – III 1  
– Gült.-Verz. 700 –

*StAnz. 31/2017 S. 717*

## Anlage Begriffsbestimmungen

### Applikations-, Translations- und Validierungszentren, Cooperative Labs, Lernfabriken, Innovationslabore und Creative Labs

An Hochschulen und Forschungseinrichtungen angesiedelte Organisationseinheiten, welche einen Beitrag zur Diffusion von Ergebnissen angewandter Forschung leisten und vergleichbar zu Kompetenz- und Anwendungszentren die fach- und anwendungsbezogene Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung und regionalen Unternehmen unterstützen:

*Applikationszentren* stellen in der Regel eine Umgebung zur anwendungsbezogenen Erforschung, Entwicklung und Demonstration bzw. zur prototypischen Anwendung von neuen Technologien, Verfahren oder Forschungsergebnissen zur Verfügung. Die Aufgabenstellung von *Translationszentren* ist in der Regel, die Überführung von Ergebnissen der Grundlagenforschung in die (klinische) Anwendung bis hin zur Verwertung zu unterstützen. An *Validierungszentren* wird an der Weiterentwicklung und Qualitätssicherung von Forschungsergebnissen gearbeitet, mit dem Ziel deren Übertragbarkeit in einen industriellen Kontext zu verbessern.

*Cooperative Labs* im Sinne dieser Richtlinie sind Forschungslabore, die von einer Hochschule oder Forschungseinrichtung gemeinsam mit einem oder mehreren Partnern aus der industriellen Praxis betrieben werden. In den Labs wird gemeinsam und interdisziplinär geforscht. Ein Cooperative Lab kann von einem Forschungscampusmodell dadurch abgegrenzt werden, dass die Trägerschaft bei der Hochschule oder Forschungseinrichtung liegt.

Unter einer *Modell- oder Lernfabrik* im Sinne dieser Richtlinie wird eine Forschungsumgebung an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung verstanden, welche industrielle Produktionsprozesse und -bedingungen im Labormaßstab realitätsnah abbildet, um technische Prozesse einerseits zu erforschen und andererseits ein problem- und handlungsorientiertes Lernen zu ermöglichen.

Unter einem *Innovationslabor* im Sinne dieser Richtlinie wird eine teils mit spezifischer technischer Infrastruktur (Forschungsgeräte, IT-Infrastruktur, etc.) ausgestattete Räumlichkeit verstanden, die von Studierenden, Absolventen und/oder Mitarbeitern einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung bzw. auch von Praxispartnern genutzt wird, um an kreativen oder innovativen Ideen zu arbeiten bzw. gezielt nach innovativen Ideen zu suchen oder Innovationsprozesse zu unterstützen. Dabei können z. T. auch experimentelle Methoden zum Einsatz kommen. Für solche Einrichtungen ist auch der Begriff *Creative Lab* oder Kreativraum gebräuchlich. Kreativräume bzw. Innovationslabore sollen auch zur interdisziplinären Entwicklung von Innovationen und zur Steigerung der Gründungstätigkeit beitragen.

### Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung (Definition AGVO Art. 2 Randnummer 83)

Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse solcher Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine solche Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Forschungsergebnissen gewährt werden.

### Forschungscampus-Modelle

Mittel- bis langfristig angelegte Forschungsk Kooperationen von Wissenschaft und Wirtschaft zur Erschließung und Bünde-

lung von Forschungspotentialen sowie der Verwertung von Forschungsergebnissen. Zentrale Merkmale sind die räumliche Bündelung von Aktivitäten und Kompetenzen der Forschung zwischen Unternehmen und Wissenschaftseinrichtungen, die mittel- bis langfristige Bearbeitung spezifischer Forschungsthemen und das Eingehen verbindlicher Partnerschaften zwischen den Beteiligten. Ein Forschungscampus kann in Form eines Innovationsclusters oder einer gemeinsam getragenen Gesellschaft organisiert sein.

Unter *Kooperationsmodellen mit der Wirtschaft* werden gemeinsame Organisationskonzepte von Wissenschaft und Wirtschaft für die Erforschung, Entwicklung und prototypische Anwendung von Technologien und Verfahren verstanden.

#### **Forschungsinfrastruktur (Definition AGVO Art. 2 Randnummer 91)**

Einrichtungen, Ressourcen und damit verbundene Dienstleistungen, die von Wissenschaftlern für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden. Unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissenschaftliche Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRID-Netze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind.

#### **Innovationscluster (Definition AGVO Art. 2 Randnummer 92)**

Einrichtungen oder organisierte Gruppen von unabhängigen Partnern (z. B. innovative Unternehmensneugründungen, kleine, mittlere und große Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, gemeinnützige Einrichtungen sowie andere miteinander verbundene Wirtschaftsbeteiligte), die durch entsprechende Förderung, die gemeinsame Nutzung von Anlagen, den Austausch von Wissen und Know-how und durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung, Informationsverbreitung und Zusammenarbeit unter den Unternehmen und anderen Einrichtungen des Innovationsclusters Innovationsfähigkeit anregen sollen.

#### **Kompetenz- und Anwendungszentren**

An Hochschulen und Forschungseinrichtungen angesiedelte Organisationseinheiten, welche an bestehende Forschungsschwerpunkte mit kritischer Masse anknüpfen, ggf. auch fachbereichsübergreifend Kompetenzen zusammen führen. Diese Zentren dienen dem Transfer von Forschungsergebnissen in die betriebliche Praxis und richten sich mit ihren Aktivitäten auch an die Wirtschaft als potentiellen Kooperationspartner. An Kompetenz- und Anwendungszentren kann kooperativ mit regionalen Unternehmen geforscht bzw. interdisziplinär an Innovationen gearbeitet werden.

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

**610** DARMSTADT

#### **Vorhaben: Herstellung von 200 Kilogramm pro Jahr Cannabidiol, in der Gemarkung Frankfurt-Schwanheim, der Firma THC Pharm GmbH**

Die Firma THC Pharm GmbH hat einen Antrag nach § 4 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Herstellung von 200 Kilogramm pro Jahr Cannabidiol in der Anlage Synthese-Labor Gebäude G 830 gestellt.

Gemarkung: Frankfurt-Schwanheim, Flur: Flur 29, Flurstück: 4/56

Die Anlage soll im vierten Quartal 2017 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.19 Verfahrensart G des Anhanges 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Die Prüfung des Einzelfalls nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit den nach dem UVPG anzuwendenden Normen hat ergeben, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit **vom 7. August 2017 (erster Tag) bis 6. September 2017 (letzter Tag)** beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, 60327 Frankfurt am Main, Gutleutstraße 114, Zimmer 6.6.12 (6. OG), aus und können dort während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8.00 bis 16.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 15.00 Uhr) eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit **vom 7. August 2017 (erster Tag) bis 5. Oktober 2017 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Auslegungsstelle erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren be-

teiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt festgesetzt:

am **2. November 2017**

um **10.00 Uhr Behördenzentrum Frankfurt am Main, Gutleutstraße 130, 60327 Frankfurt/Main Gebäude/Bauteil A 2 – Arbeitsgerichte, Raum Nr. U1.50. A–B**

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt <http://www.rp-darmstadt.hessen.de> unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind beziehungsweise die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Geseonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Frankfurt am Main, 17. Juli 2017

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt  
Frankfurt  
IV/F-43.2.-1516/12-Gen 01/17

St.Anz. 31/2017 S. 726